

LohnAs – Kanzleilohn 2025

Version: 4.61

Release: 1.42B

Releasedatum: 31.01.2025

1.0.	31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	3
1.1.	Stammdatendatei vom 30.01.2025	3
1.2.	Programmanpassungen	3
1.3.	Vorankündigung	5
2.0.	16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	6
2.1.	Stammdatendatei vom 13.01.2025	6
2.2.	Programmanpassungen	6
3.0.	08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A	8
3.1.	Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025	8
3.2.	Jahreswechsel Meldeverfahren	10
3.3.	neue Kataloge	10
3.4.	Konstanten 2025	10
3.5.	Stammdatendatei vom 06.01.2025	11
3.6.	dakota.ag Version 7.5 Build 5	11
3.7.	IW – Elan 2024	12
3.8.	Steuerberechnung 2025	12
3.9.	Wegfall der Fünftel-Regelung	12
3.10.	DEÜV – neue DSME-Datensatzversion	15
3.11.	DSAK – neue Datensatzversion	16
3.12.	DSBD – neue Datensatzversion	17
3.13.	A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen	18
3.14.	eAU – neue Datensatzversion	21
3.15.	ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5	24
3.15.1.	Meldevorgänge der Zahlstelle	24
3.15.2.	Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen	26

3.15.3. Vorgehen in LohnAs	27
3.16. rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger	36

1.0. 31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B vom 31.01.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42b vom 31.01.2025* heruntergeladen werden.

1.1. Stammdatendatei vom 30.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 30.01.2025 bereitgestellt.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

1.2. Programmanpassungen

Es wurden folgende Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- Meldeverfahren DEÜV

Bei Erstellung der Jahresmeldungen und Monatsmeldungen nach der Abrechnung im Januar 2025 kann ein Kernprüffehler wegen dem Kennzeichen Rechtskreis auftreten. Hintergrund ist eine Unterbrechungsmeldung mit Beendigung am 31.12.2024, die dem Meldejahr 2025 zugeordnet wird aber den Meldezeitraum 2024 beinhaltet. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.

- Änderung des Anzeigeprogramms

Für die Anzeige von Log-Protokollen oder Textdateien wurde bisher der Microsoft – Standard - Texteditor Wordpad verwendet. Auf neuen Windows – Betriebssystemen wird diese Anwendung nicht mehr standardmäßig bereitgestellt. Deshalb wird jetzt als Anzeigeprogramm der Texteditor Notepad genutzt.

- **A1 – Bescheinigungen**

Es wurden für die A1-Bescheinigungen das XML-Schemata angepasst.

Wurden A1-Bescheinigungen aus dem Jahr 2025 nicht verarbeitet, müssen bei Bedarf die A1-Bescheinigungen erneut erfasst und versendet werden.

- **Änderungen zu den Onlineservices von SOKA-BAU**

Ab dem 17.01.2025 finden Sie alle digitalen Services von SOKA-BAU zentral an einem Ort. Das Postfach, den Meldungsupload (ehemals KAI) und alle bekannten Funktionen des Arbeitgeber-Onlineservices finden Sie dann im Kundenportal der SOKA-BAU.

Melden Sie sich dafür einfach mit den bisherigen Zugangsdaten vom Arbeitgeber-Onlineservice im Kundenportal an. Kunden, die bisher ausschließlich SOKA-BAU-online (Postfach, MINT, KAI) genutzt haben, erhalten nächste Woche per Brief und E-Mail automatisch Zugangsdaten für das neue Kundenportal von SOKA-BAU.

Meldungsupload: Hier gab es auf Grund der Änderung ein Problem mit der erzeugten Datei. Diese war bis jetzt mit einer Dateinamenserweiterung .Snn (nn = 01..12) versehen und konnte nicht angenommen werden. Wir haben mit Hochdruck daran gearbeitet und die Dateinamenserweiterung (Extension) der Datei auf .txt geändert, damit sollte der Upload reibungslos funktionieren und ein Upload - Bestätigung erfolgen. Gern können Sie bei der von Ihnen erzeugten Datei auch manuell die Dateinamenserweiterung von . Snn (nn = 01..12) auf .txt ändern oder nach diesem Update eine Monatsrücksetzung erstellen und die Datei neu generieren und dann den Upload im Onlineservice der SOKA-BAU neu hochladen.

1.3. Vorankündigung

- Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz

Am 22.01.2025 wurde ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer für 2025 und Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2025 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist spätestens ab dem 1. März 2025 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2025 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Anhebung

- des Grundfreibetrags von 11.784 € auf 12.096 €
- des Kinderfreibetrags von 4.770 € / 9.540 € auf 4.800 € / 9.600 €
- der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag von 18.130 € auf 19.950 €.

Mit einem späteren Update werden Sie die Möglichkeit erhalten,

1. die Steuerberechnung ab dem Abrechnungsmonat März mit dem geänderten Programmablaufplan gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz vom 22.01.2025 auszuführen.
2. die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum März 2025 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

Die Steuernachrechnungen werden wie gewohnt als Differenz je Monat auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Ausnahme bilden wieder die Nachrechnungen auf KUG / SKUG – Zeiträume. In diesen Fällen werden automatisch Stammdatenkorrekturen auf die Nachrechnungsmonate angelegt.

2.0. 16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

2.1. Stammdatendatei vom 13.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 13.01.2025 bereitgestellt.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

2.2. Programmanpassungen

Es wurden folgende Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **eAU**

im Rahmen des Updates 1.42A, das wir zum 01.01.2025 veröffentlicht haben, wurde eine neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt. Dabei wurde eine Programmzeile nicht korrekt angepasst: Die Versionsnummer 1 wurde nicht auf die korrekte Versionsnummer 2 aktualisiert. Dies führte dazu, dass die übermittelten eAU-Daten von den Annahmestellen nicht verarbeitet werden konnten.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass dieser Umstand unverzüglich identifiziert und mit dem aktuellen Update 1.42B behoben wurde. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Update unverzüglich zu installieren, um die fehlerfreie Verarbeitung der eAU-Daten zu gewährleisten.

Wir bedauern die entstandenen Unannehmlichkeiten und bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre fortwährende Zusammenarbeit.

- **KUG/S-KUG: Berechnung pauschalierter Nettobeträge für Dezember 2024**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei der Berechnung im Dezember 2024 der nur für den Dezember 2024 gültige Programmablaufplan (PAP) herangezogen wurde. Statt mit diesem aktuellen Programmablaufplan vorzugehen, hätten die pauschalierten Nettobeträge auf Basis des bis November 2024 gültigen Programmablaufplan berücksichtigt werden müssen.

Eine erneute Berechnung des Dezembers ist selbstverständlich möglich. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Stammdatenkorrektur für den Monat Dezember erforderlich ist. Durch die Stammdatenkorrektur wird eine Differenzberechnung ausgewiesen und somit kann der geänderte Leistungsantrag für Dezember 2024 ausgegeben werden.

Die korrekte Berechnung der pauschalierten Nettobeträge für Dezember 2024 kann mit dem aktuellen Update 1.42B ausgeführt werden.

Für weitere Fragen oder Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **DSAK: Gesonderte Absendernummer**

Wir möchten Sie über eine wichtige Anpassung im Arbeitgeberkonto-Verfahren (DSAK) informieren. Sollten Sie eine gesonderte Absendernummer verwenden (weitere Informationen zur Absendernummer finden Sie unter ITSG: <https://www.itsg.de/gesonderte-absendernummer/>), können Sie diese direkt in der Software erfassen. Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor:

Organisation > Kanzleiverwaltung > Meldeverfahren SV / eSTATISTIK

Betriebsnummer (Absender) *
gesonderte Absendernummer



Nach der Erfassung wird die Absendernummer korrekt im DSAK-Verfahren berücksichtigt. Falls Sie Fragen dazu haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

3.0. 08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A

3.1. Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025

Mit dieser Version ist die Abrechnung für das Kalenderjahr 2025 möglich.

Bitte installieren Sie diese Version erst, wenn Ihnen das Lizenzblatt zugestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Freischaltung

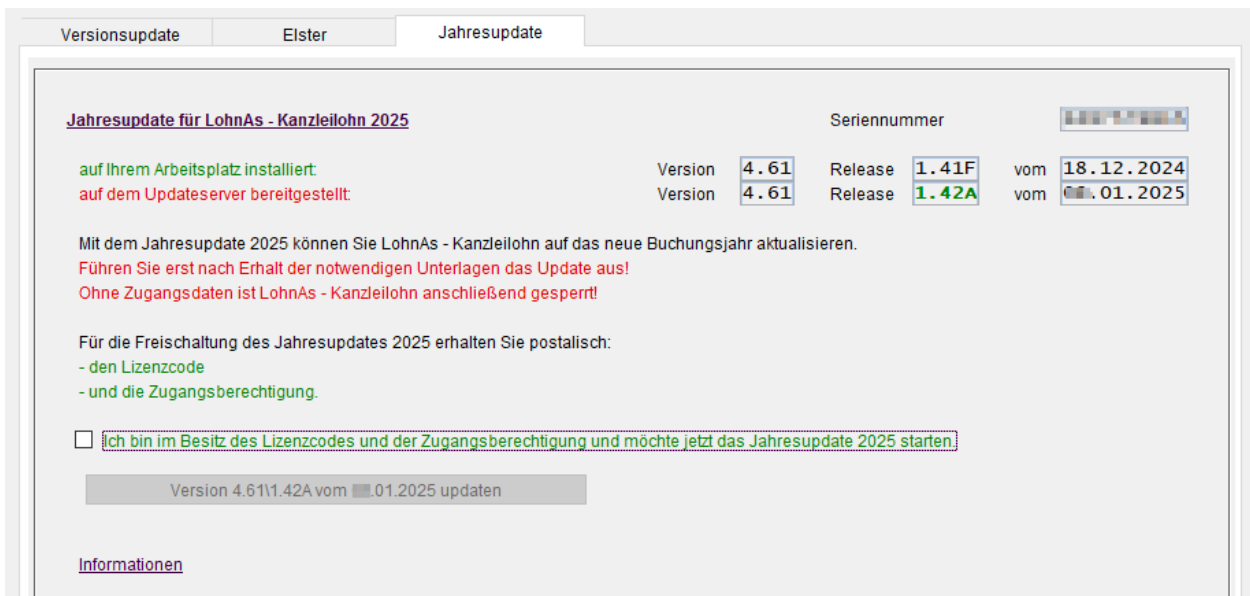
- **den Lizenzcode 2025 und**
- **die Zugangsberechtigung**

benötigen.

Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!

Ohne Zugangsdaten ist LohnAs – Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Der Jahreswechsel wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Jahresupdate* ausgeführt.



Versionsupdate Elster Jahresupdate

Jahresupdate für LohnAs - Kanzleilohn 2025

Seriennummer 

auf Ihrem Arbeitsplatz installiert:	Version	4.61	Release	1.41F	vom	18.12.2024
auf dem Updateserver bereitgestellt:	Version	4.61	Release	1.42A	vom	08.01.2025

Mit dem Jahresupdate 2025 können Sie LohnAs - Kanzleilohn auf das neue Buchungsjahr aktualisieren.
Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs - Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Für die Freischaltung des Jahresupdates 2025 erhalten Sie postalisch:

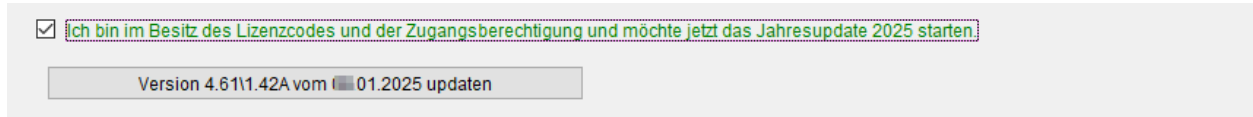
- den Lizenzcode
- und die Zugangsberechtigung.

☐ Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung und möchte jetzt das Jahresupdate 2025 starten.

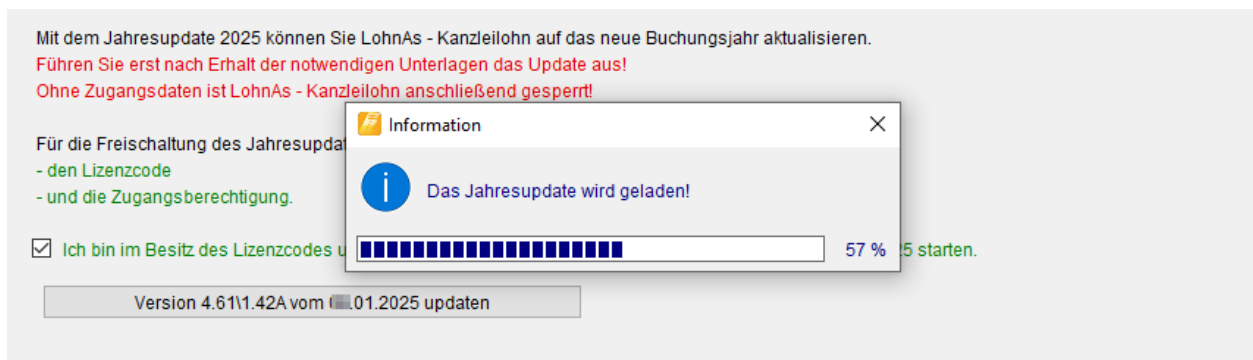
Version 4.61/1.42A vom 08.01.2025 updaten

[Informationen](#)

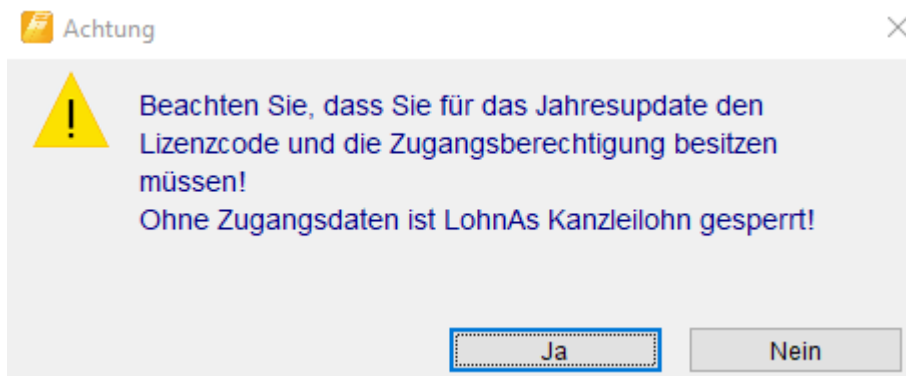
Nach Bestätigung der Checkbox für den Erhalt des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung wird die Schaltfläche für das Jahresupdate 2025 freigeschaltet.



Danach kann das Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom Updateserver heruntergeladen werden.



Nach Bestätigung der Meldungsbox mit ‚Ja‘ wird das Jahresupdate installiert.



Alternativ kann das Jahresupdate über das LohnAs Wiki unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Jahresupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42a* heruntergeladen werden.

3.2. Jahreswechsel Meldeverfahren

Die Erstellung der Meldungen wurde wieder freigeschalten.

Im Mandanten können die Meldungen wieder erstellt werden. Müssen die SV – Meldedaten nachträglich bereitgestellt werden, führen Sie die Erstellung wie folgt aus:

- DEÜV – Meldeverfahren
Meldungen erneut erstellen und dem Meldespool übergeben
- alle anderen Meldeverfahren
Meldungen mit dem Button ‚Meldedaten des Mandanten aktualisieren‘ und dem Meldespool übergeben

Meldedaten aus den Kanzlei - Meldespools unter Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung können wieder übertragen werden!

3.3. neue Kataloge

Aktualisierung der:

- SV- und Steuerkonstanten
- Beitrags-, Umlage- und Versorgungssätze
- Unfallversicherung
- Gefahrtarifstellen
- berufsständige Versorgungseinrichtungen

3.4. Konstanten 2025

Die Konstanten für 2025 sind entsprechend den Veröffentlichungen angepasst.

3.5. Stammdatendatei vom 06.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 06.01.2025 bereitgestellt.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

3.6. dakota.ag Version 7.5 Build 5

Die neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 erfordert eine neue Version des Datenaustausch- und Kommunikationsprogrammes dakota.ag.

Wir wurden als Softwarepartner informiert, dass die Verarbeitung von eAU ab dem 01.01.2025 nur mit der dakota.ag Version 7.5 Build 5 möglich ist.

Das hat zur Folge, dass ab dem **01.01.2025 zwingend** die dakota.ag Version 7.5 Build 5 eingesetzt werden muss, um den Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 zu gewährleisten.

**Bitte stellen Sie sicher,
dass die aktuelle dakota Version 7.5 Build 5 ab dem 01.02.2025 genutzt wird!**

Die aktuelle Version steht unter wiki.lohndata.de im Kundenbereich unter der Rubrik Downloads zum Download bereit.

Bitte beachten Sie, dass das Softwareprodukt dakota.ag kein Bestandteil des Versionsupdates LohnAs - Kanzleilohn ist und aus dem LohnAs Wiki heruntergeladen und anschließend installiert werden muss!

Nur die aktuelle Version gewährleistet die korrekte Datenbereitstellung für alle Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

3.7. IW – Elan 2024

Zur Erstellung der „elektronischen Anzeige nach §163 SGB IX“ wird **ab dem Jahr 2024** nur noch die **Browserversion „IW-Elan“** angeboten (<https://www.iw-elan.de/software/>). Die Importfunktion für die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige 2024 ist freigeschaltet.

Für die Erstellung der Import-Dateien im csv-Format muss in LohnAs unter „Externer Datentransfer“ der Speicherort hinterlegt werden. Die Namensgebung des Ordners muss nicht mehr mit IW-Elan verknüpft werden und ist nun frei wählbar.

Weiterhin wurde die Schnittstelle für den Import von Werkstattaufträgen überarbeitet. Bei korrekter Erfassung in LohnAs, werden nun auch diese Daten als Importdatei zur Verfügung gestellt.

3.8. Steuerberechnung 2025

Die Steuerberechnung für 2025 wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Steuerberechnung nach § 39b Absatz 6 EStG ausgeführt.

3.9. Wegfall der Fünftel-Regelung

Keine Fünftelregelung mehr ab 2025

Ab dem 1.1.2025 entfällt die Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Leistungen unterliegen somit ab dem Jahr 2025 dem regulären Lohnsteuerabzug (Sonderzahlung).

Fünftelregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Jubi-Geld 1/5 Methode in 2024 korrekt dargestellt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "0":	0
Grossbuchstaben (S, M, F, PR, E)		
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		EUR 29.399 52
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.		2.816 41
5. Einbehalten Soliditätszuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßig. besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßig. bestueter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig. besteuerte Entlohnungen		10.000 00
11. Einbehalten Lohnsteuer von 9. und 10.		2.062 00
12. Einbehalten Soliditätszuschlag		

Die TarifiermäÙigungen können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Dies gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025

Lohnarten mit den Steuerschlüsseln 12/50/70/80 wurden mit einer neuen Zeitschiene und steuerlichen Berechnung als Sonderzahlung ab 01.01.2025 angelegt.

Beispiellohnart 205 (Jubiläumszahlung)

12	...	Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig
St/SV	▲	Bezeichnung
12		Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig

Beispiellohnart 208 (Abfindungen, st.pfl.)

50	...	Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▲	Bezeichnung
50		Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

70	...	Wertguthaben Abbau Störfall
St/SV	▼	Bezeichnung
70		Wertguthaben Abbau Störfall

80	...	Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▼	Bezeichnung
80		Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

Die separate Ausweisung auf der Lohnsteuerbescheinigung ab 2025 ist weiterhin notwendig. Der Betrag wird anders als in den Vorjahren bereits in Zeile 3 mit aufgenommen und die Steuerzahlung in Zeile 4 der Lohnsteuerbescheinigung für den Veranlagungszeitraum 2025.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2025

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Bruttolohn ist jetzt korrekt ausgewiesen

Steuer korrekt angedruckt

Abfindungsbetrag korrekt angedruckt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
	01.01. - 31.01.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl VT:	
	0	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	ct
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge	28.000	00
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.	6.616	25
5. Einbehalten Sonderzuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erbschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)	28.000	00

Ab dem Steuerjahr 2025 dürfen diese Zahlungen (z.B. Arbeitslohn für mehrere Jahre) lt. Wachstumschancengesetz nicht mehr vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert werden. Eine korrekte Steuerermittlung, kann nur über die individuelle Steuererklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

3.10. DEÜV – neue DSME-Datensatzversion

Meldeverfahren (DEÜV)

Ab dem 1. Januar 2025 entfällt die Rechtskreistrennung im DEÜV-Meldeverfahren. Arbeitgeber müssen künftig kein Rechtskreiskennzeichen („W“ für alte Bundesländer, „O“ für neue Bundesländer) mehr angeben. Auch die Unterscheidung bei innerdeutschen Entsendungen entfällt.

- Feld „KENNZ-RECHTSKREIS“ bleibt ab 2025 leer.
- Ausnahmen: Meldungen, die Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2024 betreffen (z. B. Jahresmeldungen 2024 oder Stornierungen), erfordern weiterhin die Angabe der Kennzeichen.

Beitragsnachweise

Für Beitragsnachweise bleibt die Rechtskreistrennung vorerst bestehen. Arbeitgeber müssen weiterhin die Kennzeichen „W“ und „O“ angeben und getrennte Datensätze für die alten und neuen Bundesländer erstellen.

- Dieses Verfahren gilt mindestens bis Ende 2025.
- Eine Änderung wird frühestens ab 2026 erwartet. Hintergrund ist die Trennung der Finanzstatistiken und die Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung.

Was Arbeitgeber beachten müssen

- Daten richtig zuordnen: Meldungen für Zeiträume vor 2025 erfordern weiterhin die Angabe der Rechtskreiskennzeichen. Dies betrifft insbesondere die Jahresmeldung 2024 und Stornierungen.
- Keine Anpassung der Software notwendig: Das Kennzeichenfeld bleibt im DEÜV-Verfahren ab 2025 unausgefüllt.
- Keine An- oder Abmeldungen erforderlich: Der Wegfall der Rechtskreistrennung erfordert keine gesonderten Meldungen zum Jahreswechsel.

Hintergrund

Die Rechtskreistrennung wurde 1991 eingeführt, um unterschiedliche Berechnungsgrößen für die neuen Bundesländer zu ermöglichen. Mit der vollständigen Angleichung dieser Größen am 31. Dezember 2024 ist die Trennung nicht mehr erforderlich. Ab 2025 gilt einheitliches Recht in der Sozialversicherung.

3.11. DSAK – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 tritt eine neue Datensatzversion des DEÜV-Datensatzes Anforderung Arbeitgeberkonto (DSAK) in Kraft. Neben kleineren Klarstellungen gibt es eine bedeutende Neuerung: SEPA-Lastschriftmandate können zukünftig elektronisch widerrufen werden.

Elektronischer Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten

Bislang war der Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats nur schriftlich möglich. Mit der neuen Datensatzversion wird im Datenbaustein ein neues Feld KENNZEICHEN WIDERRUF-SEPAMANDAT (KENNZW) eingeführt. Über dieses Feld kann ein elektronischer Widerruf erfolgen.

Wichtige Details:

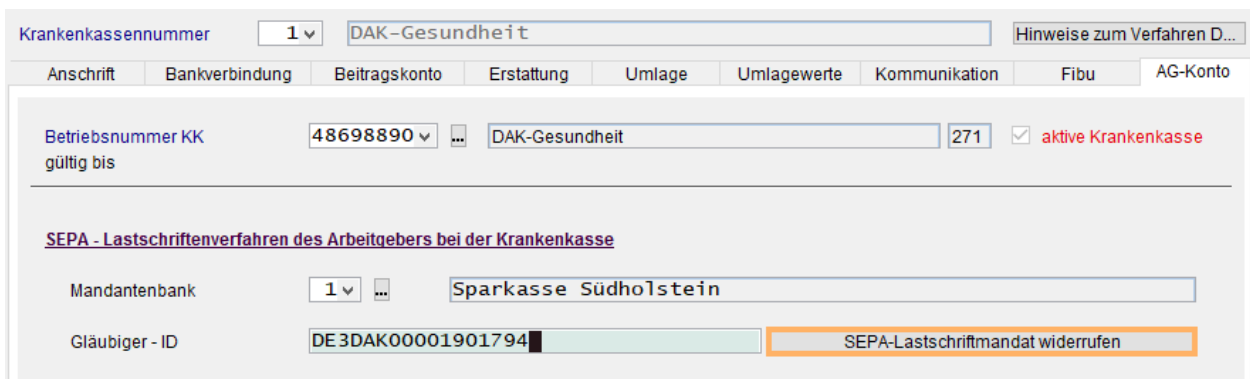
Der elektronische Widerruf ist frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos möglich.

Die Änderung erleichtert den Umgang mit Lastschriftmandaten und reduziert den administrativen Aufwand.

Umsetzung in LohnAS

Dafür wird im Datensatz "SEPA-Lastschriftmandat" (DBSL) das neue Feld „Kennzeichen Widerruf-SEPA-Mandat“ (KENNZW) eingeführt. Dieses Feld gibt an, ob ein Lastschriftmandat widerrufen wird („J“ für Ja, „N“ für Nein).

Neues Feld: Mandant > Eigene Krankenkassen / Versorgungswerk > Reiter AG-Konto



Krankenkassennummer: 1 ▼ DAK-Gesundheit Hinweise zum Verfahren D...

Anschrift Bankverbindung Beitragskonto Erstattung Umlage Umlagewerte Kommunikation Fibu AG-Konto

Betriebsnummer KK: 48698890 ▼ ... DAK-Gesundheit 271 ☒ aktive Krankenkasse

gültig bis

SEPA - Lastschriftenverfahren des Arbeitgebers bei der Krankenkasse

Mandantenbank: 1 ▼ ... Sparkasse Südholstein

Gläubiger - ID: DE3DAK00001901794

SEPA-Lastschriftmandat widerrufen

Hinweis: Eine Stornierung eines übermittelten DSAK's mit erteiltem SEPA-Mandat, führt nicht zwingend auch zu einem Widerruf bei den Krankenkassen. Achten Sie darum darauf, den Widerruf über das obige Feld zu generieren.

3.12. DSBD – neue Datensatzversion

Hinweis zur erneuten Übermittlung der Initialmeldungen im Jahr 2025

Aufgrund der unzureichenden Vollständigkeit der im Jahr 2024 gemeldeten Initialmeldungen verlangt das Basisdatenregister eine erneute Übermittlung der Initialmeldungen mit Grund 09 im Jahr 2025. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Meldungen automatisiert über ihre Entgeltabrechnungsprogramme bis spätestens zum 31. Mai 2025 zu übermitteln, auch wenn bereits im Jahr 2024 Meldungen eingereicht wurden. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sollen die von der Bundesagentur für Arbeit vorgegebenen "Dummywerte" verwendet werden.

Die Frist für die Übermittlung der Meldungen beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Mai 2025. Am 25. Juni 2025 erfolgt eine Auswertung der Ergebnisse, um über mögliche weitere Schritte zu entscheiden.

Die Implementierung dieser erneuten Initialmeldungen in LohnAs wird mit dem Jahreswechsel 2024/2025 bereitgestellt. LohnAs wird die Initialmeldungen mit Grund 09 ab dem 1. Januar 2025 automatisch in den ersten DEÜV-Monatsmeldungen je Mandant erzeugen und an die Agentur für Arbeit übermitteln.

Wichtig: Bitte stellen Sie sicher, dass die Unternehmensnummer korrekt im Mandantenstamm hinterlegt ist. Sollte keine Unternehmensnummer hinterlegt sein, wird die Initialmeldung aufgrund eines Kernprüffehlers abgebrochen und nicht an die Agentur für Arbeit übermittelt. Überprüfen Sie daher die Unternehmensnummer unbedingt bis zum Erzeugen der Monatsmeldungen für Januar 2025, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Keine Aufnahme der Wirtschaftsunterklasse

Die ursprünglich geplante Erweiterung des DEÜV-Datensatzes Betriebsdatenpflege (DSBD) um die Angabe der sogenannten Wirtschaftsunterklasse zum 01.01.2025 wird nicht umgesetzt. Der Datensatz bleibt somit unverändert.

3.13. A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen bei den Antragsarten zur A1-Bescheinigung in Kraft. Neben neu eingeführten Feldern treten noch weitere Änderungen in Kraft. Neu eingeführt wird die Antragsart „Grenzgänger“. Diese ist für Mitarbeiter vorgesehen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, jedoch ausschließlich physisch in Deutschland arbeiten.

Darüber hinaus wird die bisherige Antragsart „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten“ in zwei spezifische Varianten aufgeteilt. Die erste Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – ausschließlich ein Arbeitgeber“, entspricht der bisherigen Antragsart. Die zweite Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – mehrere Arbeitgeber“, ist in unterschiedlichen Konstellationen anwendbar. Dazu zählen beispielsweise eine Kombination aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit, Tätigkeiten von Personen mit Beamtenstatus, die zusätzlich abhängig oder selbständig beschäftigt sind, sowie mehrere abhängige Beschäftigungen.

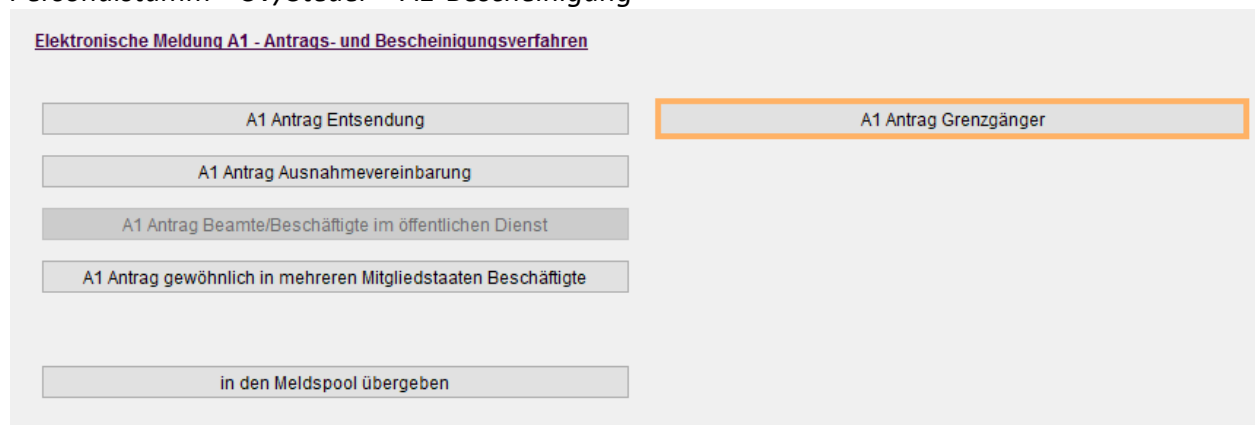
Die neuen Antragsarten werden in der LohnAS-Software im Jahr 2025 umgesetzt und voraussichtlich ab Mitte des Jahres verfügbar sein. Der Button „A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ ist aktuell inaktiv geschaltet und wird aktiviert, sobald die beiden neuen Antragsarten umgesetzt wurden. Bis dahin bitten wir Sie auf das SV-Meldeportal in diesen Fallkonstellationen zurückzugreifen.

Umsetzung in LohnAS Antragart „Grenzgänger“

Diese Bescheinigung wird für folgenden Sachverhalt benötigt:
für eine beschäftigte und/oder selbstständig erwerbstätige Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und in Deutschland ihre Beschäftigung für einen in Deutschland oder außerhalb Deutschlands ansässigen Arbeitgeber bzw. selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder in Deutschland wohnt und arbeitet, deren Arbeitgeber/Unternehmenssitz sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Der neue Antrag wurde in der A1-Übersichtsmaske implementiert.

Personalstamm > SV/Steuer > A1-Bescheinigung



Elektronische Meldung A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 Antrag Entsendung

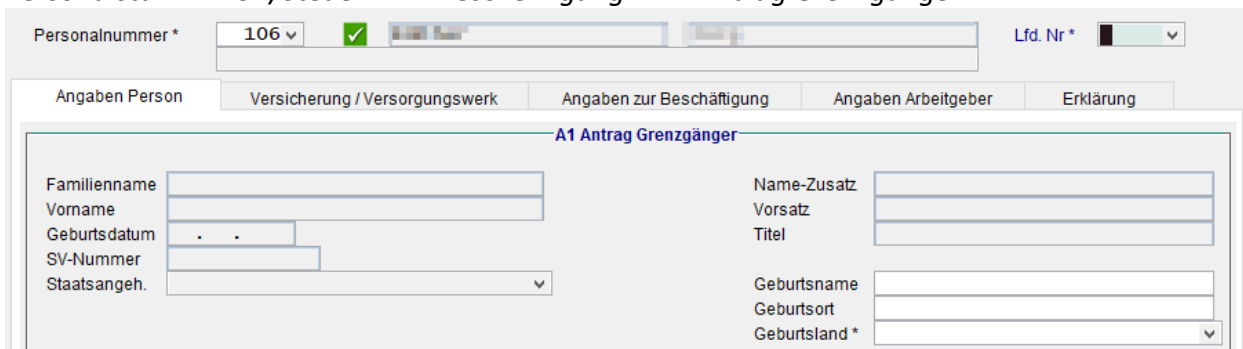
A1 Antrag Grenzgänger

A1 Antrag Ausnahmerevereinbarung

A1 Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst

A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte

in den Meldspool übergeben

Personalstamm > SV/Steuer > A1 Bescheinigung > A1 Antrag Grenzgänger


Wie gewohnt, helfen Ihnen entsprechende Hinweiskfelder dabei, den neuen Antrag korrekt auszufüllen.

Zur besseren Übersicht haben wir die verschiedenen Antragsarten für Sie in der folgenden Darstellung zusammengefasst:

Bedingungen	Art des Antrags	Gültigkeit der A1 Bescheinigung
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: - Dienstreisen (Stunden – Tage) - Projekttätigkeiten bis maximal 24 Monate (keine Verlängerung des Zeitraums durch eine weitere entsandte Person)	Entsendung	Für den jeweiligen Aufenthalt. Muss für jeden Aufenthalt neu gestellt werden.
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: - Projekttätigkeit über 24 Monate - Einsätze mit ggf. zusätzlichem lokalen Arbeitsvertrag eines Unternehmens - Arbeitsentgelt wird vom ausländischen Unternehmen als Betriebsausgabe geltend gemacht	Ausnahmevereinbarung	Für maximal 5 Jahre. Verlängerung im Vorfeld ist für maximal 3 Jahre möglich.
Mitarbeitende sind regelmäßig im Ausland tätig: - Mind. 2 unterschiedliche Länder im gleichen Zeitraum - Mind. 1 Tag/Monat oder 5 Tage/Quartal - Wohnort liegt in Deutschland	Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte	Wird jährlich neu beantragt.

Mitarbeitende sind im Ausland tätig und als Flug- oder Kabinenbesatzung bei einem deutschen Unternehmen beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Flug- und Kabinenbesatzungen	Für die beantragte Dauer.
Mitarbeitende sind im Ausland tätig und in Deutschland verbeamtet oder im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst	In der Regel 5 Jahre. Verlängerung möglich.
Mitarbeitende sind - Wohnhaft in anderem Mitgliedstaat und Beschäftigung in Deutschland - Wohnhaft in Deutschland und Beschäftigung in Deutschland, Arbeitgeber jedoch in anderem Mitgliedstaat ansässig	Grenzgänger	Keine Begrenzung Pro Antrag maximal 2 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden

3.14. eAU – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen im Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in Kraft.

Wichtige Neuerungen im Überblick:

- Proaktive Rückmeldung bei stationären Krankenhausaufenthalten:
Das tatsächliche Entlassdatum wird künftig direkt an den Arbeitgeber übermittelt.
- Integration von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:
Diese Einrichtungen werden ab 2025 in das eAU-Abrufverfahren eingebunden, sodass entsprechende Daten automatisiert übermittelt werden können.
- Erweiterung der Rückmeldegründe:
Das Verfahren wird um folgende neue Rückmeldegründe ergänzt:
 - 02 – Arbeitsunfähigkeit (AU)
 - 03 – Krankenhausaufenthalt
 - 05 – Reha/Vorsorge
 - 06 – Teilstationäre Krankenhausbehandlung
 - 07 – In Prüfung
 - 08 – Anderer Nachweis liegt vor
 - 09 – Weiterleitungsverfahren

Diese Änderungen verbessern die Datenqualität und die Automatisierung der Prozesse.

Die folgende Übersicht bietet eine detaillierte Erläuterung der Rückmeldegründe und enthält erste Handlungsempfehlungen. Ergänzend dazu finden Sie diese Übersicht sowie praxisnahe Beispiele zu den einzelnen Szenarien in unserer eAU-Dokumentation.

Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
1	Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person	• der Krankenkasse diese Person nicht bekannt ist • für den angefragten Zeitpunkt keine Mitgliedschaft oder Versicherung bestand bzw. besteht und • bereits eine Information über den Krankenkassenwechsel oder einer Beendigung wegen einer privaten Versicherung bzw. wegen Verzug ins Ausland vorliegt	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
2	AU	im angefragten Zeitraum liegt eine AU nach § 295 (1) S. 1 Nr. 1 SGB V vor.	Die übermittelten Werte werden importiert.

3	Krankenhaus	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus nach § 301 (1) oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Krankenhausaufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Sobald der Krankenkasse die Entlass-Mitteilung zugegangen ist, übermittelt sie proaktiv an den Arbeitgeber das tatsächliche Enddatum.	Die übermittelten Werte werden importiert.
4	Nachweis liegt nicht vor (Zwischennachricht)	Im angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Anfrage kein Nachweis vor. Sofern der Krankenkasse innerhalb von <u>14 Tagen</u> ein entsprechender AU-Nachweis zugeht, prüft sie erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt ggf. einen aktualisierten Datensatz proaktiv.	<u>14-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
5	Reha/Vorsorge	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 301 Abs. 4 oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Reha-Aufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Abweichend zu einem Krankenhausaufenthalt, wird keine proaktive Meldung mit dem tatsächlichen Entlass-Datum an den Arbeitgeber gemeldet. Der Arbeitgeber hat hierfür noch einmal eine Anfrage zu stellen.	Die übermittelten Werte werden importiert. Evtl. erneute Anforderung bei Rückmeldung des voraussichtlichen Enddatums, um das tatsächliche Entlass-Datum zu erhalten.
Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
6	Teilstationäre Krankenhausbehandlung	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten einer teilstationären Krankenhausbehandlung vor. Durch die zeitlich sehr versetzte Abrechnung wird dem Arbeitgeber nur das Kennzeichen „06“ = Teilstationäre Krankenhausbehandlung ohne weitere Angaben übermittelt.	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
7	In Prüfung (Zwischennachricht)	Krankenkasse hat Daten von Arzt erhalten, welche objektive Fehler aufweisen und im Sinne der Kernprüfung nicht übermittelt werden können.	<u>28-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute

		Innerhalb von <u>28 Tagen</u> prüft die Krankenkasse erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt dann proaktiv das daraus resultierende Ergebnis in Form der Rückmeldegründe 1-9. Sofern innerhalb der 28 Tage keine abschließende Klärung erfolgen konnte, wird kein neuer Datensatz seitens der Krankenkasse erfolgen.	Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
8	Anderer Nachweis liegt vor	Für den angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse nur ein <u>privatärztlicher oder ein ausländischer AU-Nachweis</u> vor	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
9	Weiterleitungsverfahren (Zwischennachricht)	Ein <u>Krankenkassenwechsel</u> vorliegt und die eAU-Zeiten sowohl bei der neuen Krankenkasse als auch der bisher zuständigen Krankenkasse vorliegen. Kann die neue Krankenkasse keine AU/stationärer Aufenthalt zugeordnet werden, meldet die neue KK den Meldegrund „9“ für den Zeitraum bis zum Abschluss des Krankenkassenwechsels zurück. Sofern der neue KK innerhalb von <u>14 Tagen</u> eine entsprechende AU/stationärer Aufenthalt vorliegt, übermittelt die neue KK die aktualisierten Daten in einem neuen Datensatz an den AG. Die neue KK leitet zusätzlich den Abruf der eAU des Arbeitgebers an die bisher zuständige KK weiter. Diese prüft den Zeitraum ebenfalls und meldet ggf. eine entsprechende Rückmeldung. Sofern der bisherigen KK kein eAU-Nachweis vorliegt, meldet sie den Meldegrund „4“ = Nachweis liegt nicht vor, an den AG. Diese prüft dann ebenfalls innerhalb von 14 Tagen, ob ein Nachweis zwischenzeitlich zugegangen ist.	<u>14-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.

3.15. ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Arbeitgeber, die mindestens einen Versorgungsbezug (Betriebsrente) auszahlen, werden zu einer sogenannten Zahlstelle. Alle Zahlstellen sind gesetzlich zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet. Das Zahlstellenmeldeverfahren beinhaltet die Meldungen der Zahlstellen (Arbeitgeber oder sonstige Leistungserbringer) und die entsprechenden Rückmeldungen der Krankenkassen. Das Zahlstellenverfahren gilt nur für Versorgungsbezugsempfänger, die gesetzlich pflicht- oder freiwillig versichert sind. Bei privatversicherten Arbeitnehmern besteht keine Beitragspflicht der Versorgungsbezüge.

3.15.1. Meldevorgänge der Zahlstelle

Als Abgabegründe sind für die Zahlstellen im Verfahren vorgesehen (DBZK/GD)

5 = Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragspflicht*]

2 = Änderung des laufenden Versorgungsbezugs [*Änderung der Beitragspflicht*]

3 = Ende des laufenden Versorgungsbezugs [*Ende der Beitragspflicht*]

Vorabbescheinigung

Vor der erstmaligen Bewilligung eines laufenden VB kann die Zahlstelle in Form einer sogenannten „Vorabbescheinigung“ die Daten zum Beginn des VB an die Krankenkasse übersenden, um von ihr eine Meldung über das bestehende Versicherungsverhältnis und zur grundsätzlichen Beitragspflicht zu erhalten.

Nach Vorliegen der Rückmeldung der Krankenkasse zur Vorabbescheinigung führt die Zahlstelle die Bewilligung (Beginnmeldung) des VB durch und errechnet die tatsächliche Höhe der Leistung. Anschließend folgt die Meldung über die Bewilligung/ den Beginn des VB.

Bei der Vorabbescheinigung handelt es sich um ein optionales (bis 01.07.2024) Verfahren. Ungeachtet der Vorabbescheinigung muss stets eine Meldung mit GD = 1 „Bewilligung/Beginn des VB“ erfolgen.

Die Vorabbescheinigung ist mit dem Grund (DBZK/GD) = „5“ an die für den VBE zuständige Krankenkasse zu melden.

Die VSNR des Versorgungsbeziehers ist mit dem Abrechnungsprogramm oder einer elektronischen Ausfüllhilfe vor Abgabe der ersten Meldung bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) elektronisch abzufragen. Eine manuelle Eingabe der VSNR (zum Beispiel auf Grundlage der Angabe in einem Erhebungsbogen) in das Abrechnungsprogramm ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Ausnahme besteht, sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR zurückmeldet. In diesen Fällen hat der Versorgungsbezieher den Versicherungsnummernnachweis der Zahlstelle vorzulegen und es kann eine manuelle Eingabe der VSNR auf Grundlage des Versicherungsnummernnachweises erfolgen. Sofern die DSRV im Einzelfall keine VSNR zurückmeldet und auch kein Versicherungsnummernnachweis vorgelegt werden kann, ist die Vorabbescheinigung ohne VSNR abzugeben. In diesen Fällen erhält die Zahlstelle die VSNR mit der Rückmeldung der Krankenkasse zur Feststellung der Beitragsabführungspflicht.

Wenn die VSNR bekannt wird, braucht die Meldung mit GD = „5“ nicht nochmals erstattet zu werden.

Die Vorabbescheinigung ist nur für die Meldung von laufenden VB – nicht bei Kapitalleistung oder Kapitalisierung - zulässig.

Das Beginndatum des VB (DBZK/VBBG) ist das des grundsätzlichen Anspruchsbeginns, unabhängig davon, wann die erste Zahlung erfolgt.

Das Endedatum laufender VB (DBZK/VBEN) muss auf Grundstellung bleiben (= „00000000“), auch wenn zum Zeitpunkt der Meldung „Vorabbescheinigung“ das Ende eines laufenden VB bereits bekannt ist. Da die Höhe des laufenden VB bei Erstellung der Vorabbescheinigung nicht relevant ist, muss das Feld auf Grundstellung bleiben (= „00000000“). Die Datenfelder zur Kapitalleistung bleiben auf Grundstellung.

3.15.2. Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen

Als Abgabegründe sind für die Krankenkassen im Verfahren vorgesehen (DBKZ/GD)

5 = Rückmeldung der Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Rückmeldung zu Bewilligung/Beginn des laufenden Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragsabführungspflicht*] *

2 = Änderung zum laufenden Versorgungsbezug
[Veränderung]*

Eine Meldung bezieht sich immer auf einen Versorgungsbezug (VB) – nicht den Versorgungsbezugsempfänger (VBE).

Der VB wird im Verfahren durch folgende Schlüsselkombination gekennzeichnet
Zahlstellennummer (DSVZ/BBNRVU),
Krankenversichertennummer des VBE (DSVZ/KVNR),
Aktenzeichen des VB bei der Zahlstelle (DSVZ/AZVU) und
Betriebsnummer der für den VBE zuständigen Krankenkasse (DSVZ/BBNRKK)

Bitte beachten Sie, dass für Versorgungsbezugsempfänger keine DEÜV – Meldungen erzeugt werden dürfen. Das gesamte Beitrags- und Meldeverfahren ist ein eigenständiges Meldesystem. Grundsätzlich gilt das Zahlstellen – Melde – Verfahren nur für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

Krankenversicherung Pflegeversicherung PKV Unfallversicherung (UV) UV - Gefahrtarif Sonstiges

Personengruppenschlüssel Beitragsgruppenschlüssel KV RV AV PV

Gesetzliche Krankenversicherung
 Krankenkasse ☒ **Gesetzliche Krankenkasse**
 Status der Bankverbindung überprüft und im Katalog vorhanden

Freiwillige Krankenversicherung
 Krankenkasse

Gesamtbeitrag KV €
 Arbeitgeberzuschuss zur KV €

☐ Selbstzahler in der freiwilligen Krankenversicherung

☐ keine automatische Anpassung der freiwilligen Beiträge
☐ Arbeitgeberzuschuss für freiwillig Versicherte nach Entgelt
☐ Arbeitgeberzuschuss KV für freiwillig Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld
 Gesamtbeitragsherabsetzung für freiwillig Versicherte bei KUG

Krankenversicherungsschutz für gering- und kurzfristig Beschäftigte und Werksstudenten
 Krankenversicherungsschutz versichert bei

Umlage
 Umlageart
 Umlagekasse

3.15.3. Vorgehen in LohnAs

Einrichtung der Personalstammdaten

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

DEÜV Tätigkeit Besonderheiten Rechtskreis Versorgungswerk Meldung 57 Übergangsbereich

Personengruppenschlüssel (PGS)
 Personengruppenschlüssel * KVdR nicht meldepflichtig

Beitragsgruppenschlüssel (BGS)
 Krankenversicherung *
 Rentenversicherung *
 Arbeitslosenversicherung *
 Pflegeversicherung *

KV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler
 RV-Frei
 Arbeitsförderung - frei
 PV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler

sonstige Schlüssel
 Geburtsdatum 28.01.1958
 Regelaltersgrenze erreicht: Ja (01/2024 < 02/2024)
 Rentenschlüssel *
 Verzicht auf RV - Freiheit
 Personenstatus *

Umlageberechnung

☐ vor Beginn der Tätigkeit arbeitslos - nur gültig bis 31.12.2007 oder für Bestandsfälle
☐ nur unfallversicherungspflichtig - es wird der PGS '190' gemeldet, nur schaltbar bei BGS '0000' und ungleich PGS '110'
☐ bei PGS 122 keine Umlageberechnung, wenn die Ausbildung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des SGB III gefördert wird

Personalnummer *
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Personal
SV / Steuer
Entlohnung
Weitere Angaben
Baulohn
ÖD

Angaben zur Sozialversicherung

Allgemeine SV - Daten
Versicherungen
PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag
Altersteilzeit
Flexible Arbeitszeitmodelle
Wertguthaben Vortrag

Angaben zur Steuer

Vorbeschäftigungswerte
Versicherungsnummernabfrage
A1 Bescheinigung
Mehrfachbeschäftigung
Anforderungen der GKV - Monatsmeldun...
Insolvenz
Lohnsteuerabzugsmerkmale
Kindergeld
Sonstige Bezüge / Sonstiges
Pauschalsteuer
SFN - Zuschläge
steuerliche Besonderheiten
Vorarbeitgeberwerte

Angaben zum Versorgungsbezug

Versorgungsbezüge

Angaben zu bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

Personalnummer
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!

Hinweis: Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung nach den Richtlinien zur Berechnung von Versorgungsbezügen.
Bruttolohn enthält Versorgungsbezüge (Lohnarten mit Steuer- und SV-Kennzeichen 30 / 31 / 80 / 81)
Bemessungsgrundlage ist das Zwölfwache des 1. Monatsbezuges zuzüglich Sonderzahlungen im Jahr des Versorgungsbeginns.

Klassifizierung des Versorgungsbezuges

☐ steuerlicher Freibetrag bei Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Betriebsrente)

voraussichtliche Sonderzahlungen bei Versorgungsempfängern	0,00 €
Versorgungsbezug im Januar 2005 beziehungsweise im ersten vollen Versorgungsbezugsmonat	0,00 €
Bemessungsgrundlagen für den Versorgungsfreibetrag (siehe Hinweis)	0,00 €

Versorgungsbeginn /

Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns für Sterbegeld, Kapitalauszahlungen und Abfindungen

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Für die Person als Betriebsrentner wurde kein Anspruch auf einen steuerlichen Freibetrag eingestellt!
Soll ein steuerlicher Freibetrag eingestellt werden?

Plausi-Prüfung

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Radio-Button mit „NEIN“ bestätigen (ist bei der Vorabbescheinigung noch nicht relevant).

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Sind die Angaben zum Versorgungsbezug korrekt?

Plausi-Prüfung mit Ja oder Nein bestätigen

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Bei Bestätigung mit Ja erscheint ein neues Popupfenster.

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Achtung

! Soll eine Vorabbescheinigung mit Versorgungsbeginn ab 01.02.2024 erstellt werden?

Ja Nein

Bitte mit Ja bestätigen, um die Vorabbescheinigung zu erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Information

i Es wurde eine Vorabbescheinigung erstellt!

OK

Bearbeiten: BB0DD-BB_ZMV24- 17

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 13.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Falls eine Änderung nötig ist, kann dies jetzt noch erstellt werden

Beginn des Versorgungsbezuges
01.02.2024
Kalender

Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Dieses Feld ist jetzt aktiviert worden

Personalnummer
17
☒
Bescheinigung
Vorab

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

neue Vorabbescheinigung erstellt und die Vorherige damit überschrieben

Beginn des Versorgungsbezuges
01.02.2024
Kalender

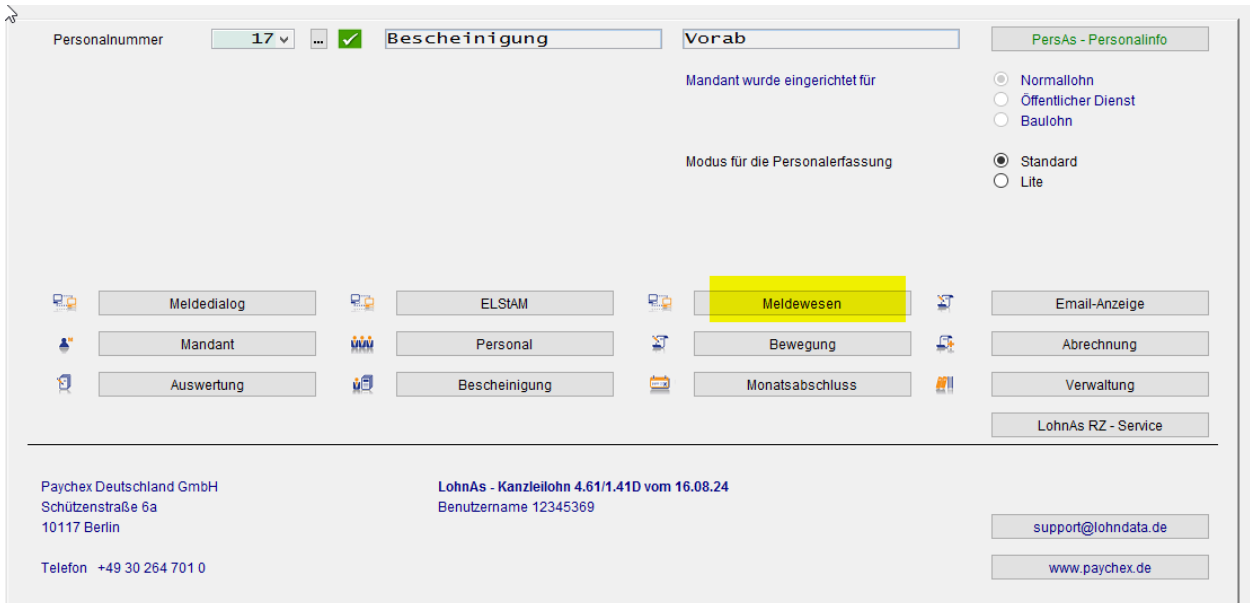
Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

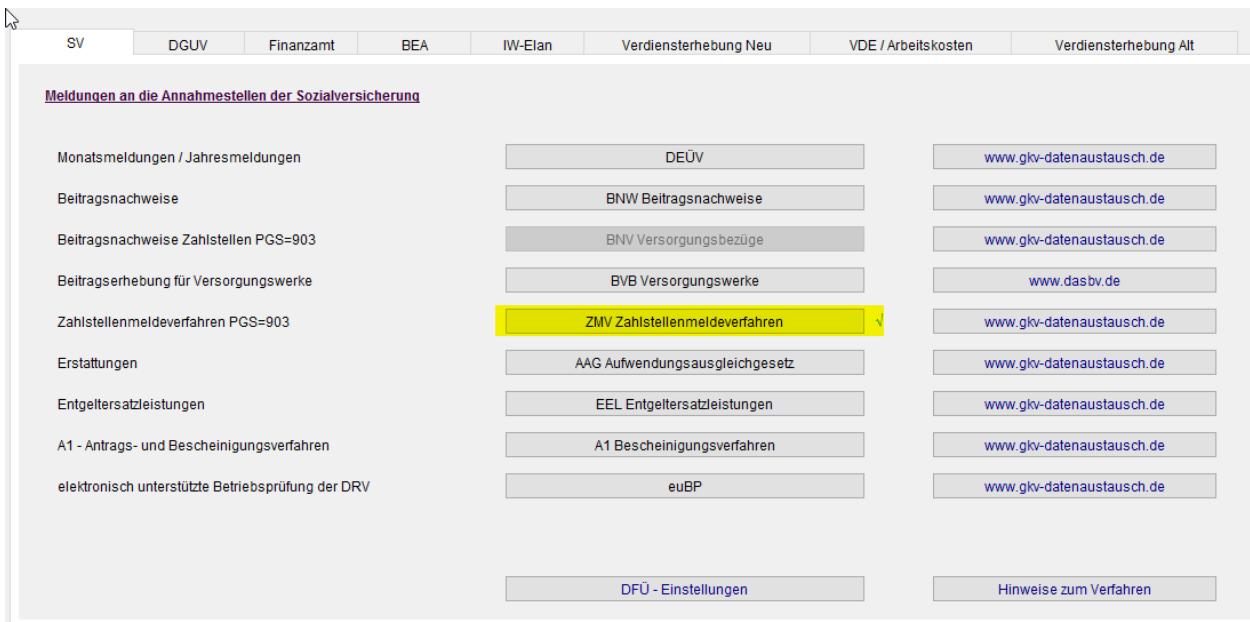
Vorabbescheinigung stornieren / löschen

In das Meldewesen des Mandanten wechseln →



The screenshot shows the main menu of the LohnAs software. At the top, there are input fields for 'Personalnummer' (17), a green checkmark, and 'Bescheinigung'. Below these are radio buttons for 'Normallohn', 'Öffentlicher Dienst', and 'Baulohn', and another set for 'Standard' (selected) and 'Lite'. A grid of buttons is displayed, with 'Meldewesen' highlighted in yellow. Other buttons include 'Meldedialog', 'ELSTAM', 'Email-Anzeige', 'Mandant', 'Personal', 'Bewegung', 'Abrechnung', 'Auswertung', 'Bescheinigung', 'Monatsabschluss', 'Verwaltung', and 'LohnAs RZ - Service'. At the bottom, contact information for Paychex Deutschland GmbH and the user 'LohnAs - Kanzleilohn 4.61/1.41D vom 16.08.24' are shown, along with a support email and website link.

zu ZMV-Zahlstellenmeldeverfahren und auswählen →



The screenshot shows a dropdown menu titled 'Meldungen an die Annahmestellen der Sozialversicherung'. The 'ZMV Zahlstellenmeldeverfahren' option is highlighted in yellow. The menu lists various reporting procedures and their corresponding websites. The 'ZMV Zahlstellenmeldeverfahren' is linked to 'www.gkv-datenaustausch.de'. Other options include 'DEÜV', 'BNW Beitragsnachweise', 'BNV Versorgungsbezüge', 'BVB Versorgungswerke', 'AAG Aufwendungsausgleichsgesetz', 'EEL Entgeltersatzleistungen', 'A1 Bescheinigungsverfahren', and 'euBP'. A 'DFÜ - Einstellungen' button is also visible at the bottom.

Es öffnet sich dieses Dialogfenster

Meldeverfahren für Zahlstelle an Krankenkasse ZMV

Die in diesem Mandanten bereits vorhandenen Daten zu den Zahlstellen werden hier dem zentralen Meldespool übergeben. Nach der Übergabe der Meldedaten in den Meldespool für alle Mandanten müssen im Kanzleicenter unter Datenübermittlung die bereitgestellten Daten aus dem Meldespool zu einer Übertragungsdatei verarbeitet und über den Kommunikationsserver an die jeweiligen Annahmestellen gesendet werden.

☐ Bestandsmeldung Stichtag (für alle Versorgungsbezieher)

☒ Mandantenübertragungsprotokoll erstellen

Zahlstellen in den Meldespool übergeben	1
Excel - Übersicht der Dateninhalte von 02 / 2024	2
Protokoll der Übergabe in den Meldespool erstellen	3

[Information / Bearbeitung](#)

Hinweise zum Verfahren

[Hinweise zum Verfahren](#)

[www.gkv-datenaustausch.de](#)

- > Zahlstellen - Meldeverfahren
- Grundsätze
- Datensatzbeschreibung
- Verfahrensbeschreibung

weitere Dienste und Ausgaben

[Meldedaten des Mandanten aktualisieren](#)

[Meldung KK an die Zahlstelle \(Mandant\)](#)

[manuelle Stornierungen](#)

[Versorgungsbezüge Personalstammdaten](#)

1. Vorabbescheinigung in den Meldespool übergeben
2. Aufbau einer csv. Datei [dient zur Inhaltsprüfung] (Speicherung erfolgt im txt. Format)
3. ZMV-Liste für Meldungen/Protokoll

DFÜ - ZMV-Liste für Meldungen/Protokolle										Februar 2024	
#99999#BB_ZMV24#) ZMV Vorabbescheinigung GmbH, Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg										Datum: 16.09.2024 15:34 V4.61/1.41D D00 Seite: 1	
Betrieb: \BB_ZMV24\ BBNRVU: 10607059 Bearbeiter: BBUDE \BB_ZMV24\ 2024/02 2024/02 Erstellt: 16.09.2024 15:05:00 20240916145812 Bescheinigung, Vo 5 0.00€ KK 15027365 Techniker Krankenkasse Beginn: 01.02.2024 Ende: Art VB: 5											
Anzahl Meldungen: 1											
--- Diese Listenausgabe beinhaltet 1 Seite(n). Erstellungsdatum: 16.09.2024 15:34:14											

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise		Februar 2024	
(#99999#BB_ZMV24#) ZMV Vorabbescheinigung GmbH, Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg		Datum: 16.09.2024 15:07 V4.61/1.41D D00 Seite: 1	
ZMV-Meldeerstellung [V4.61 D00 Februar 2024 Mandant: 147 ZMV Vorabbescheinigung GmbH]			
PSN 17 Bescheinig in 02/2024 - keine Rückmeldung aus Vorabbescheinigung vorhanden. Keine Erstellung > von Meldungen möglich!		16.09.24 16.09.24	15:07:25 15:07:25

Personalnummer: 17 ✓ **Bescheinigung** Vorab

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden. In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.

Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine **Beginnmeldung** ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Beginn des Versorgungsbezuges: 01.02.2024 Kalender

Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden. Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Bitte beachten!

Wird von der zuständigen Krankenkasse die Rückmeldung mit Grund 5 eingespielt, ist die Vorabbescheinigung erfolgreich angelegt worden.

Jetzt muss der Abgabegrund 1 (Beginn/Bewilligung) an die Krankenkasse abgegeben werden und der Versorgungsbezugsempfänger kann abgerechnet werden.

Personalnummer: 17 ✓ **Bescheinigung** Vorab

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung **Beginn / Bewilligung** Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Beginnmeldung / Bewilligungsmeldung mit Meldegrund 1

Die Beginnmeldung wird während der Erstellung der Krankenkassenauswertungen nach einer Abrechnung erstellt. Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden. Beginn des Versorgungsbezuges ist der Eintritt und die Beginnmeldung wird automatisch erstellt, wenn der Eintritt im Abrechnungsmonat liegt. Hier kann eine nachträgliche bzw. abweichende Beginnmeldung hinterlegt werden.

☒ **Beginn des Versorgungsbezuges**

Höhe des Versorgungsbezuges Beginnmeldung: 0,00
Beginn des Versorgungsbezuges: 01.02.2024 Kalender kopieren

☐ **Beginn einer Kapitalisierung**

☐ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☐ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitaleistung: 0,00 €

Beginn der Kapitaleistung: . . Kalender
Auszahlung der Kapitaleistung: . . Kalender
Ende der Kapitalbildung: . . Kalender
Aktenzeichen bei Kapitalleistung: (wird systemseitig bereitgestellt)

3.16. rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger

Ab dem 01.01.2025 ist das Verfahren rvBEA FORMS um eine weitere Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse „LAKRV“ erweitert worden.

Die Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse wird zum einen verwendet, um Einkünfte für die Anrechnung bei Hinterbliebenenrenten zu ermitteln. Zum anderen wird es verwendet, um den Hinzuverdienst bei Renten aufgrund von Erwerbsminderung zu prüfen. Die Abfrage erfolgt ausschließlich für Rentenbeziehende der Landwirtschaftlichen Alterskasse.

Das Verfahren umfasst nunmehr folgende Module:

- Teilverfahren GML57 = Anforderung der gesonderten Meldung mit Abgabegrund 57
- ZUZA: „Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen“
- BEEG: „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“
- LAKRV: „Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse“

Weiterhin wurden die Anpassungen und Änderungen in den ab dem 01.01.2025 geltenden Schnittstellenbeschreibungen für alle Verfahren entsprechend umgesetzt.

Arbeitgeber und Steuerberater erhalten weiterführende Informationen, sowie die rechtlichen Grundlagen auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hinweise zum Verfahren in LohnAs stehen in aktualisierter Form wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LohnAs - Team